

# Unterhaltungsblatt.

Als Beylage zur Preßburger Zeitung No. 65.

Dienstag, den 17. August 1819.

## Florida's Wichtigkeit für den Handel.

Die schöne Halbinsel Florida, die kürzlich von Spanien an die Vereinigten Staaten abgetreten seyn soll, hat sich bis jetzt noch auf keine hohe Stufe der Cultur schwingen können. Sie gehörte früher den Franzosen, dann den Spaniern, später wieder kurze Zeit den Franzosen, und wird erst jetzt merkantilsche Bedeutung erhalten.

Die Franzosen waren die Ersten, welche dieses Land im 16ten Jahrhunderte unter Coligny besetzt hatten. Allein bey der wenig innern Festigkeit, welche die Colonie im Anfange hatte, kostete es dem eifersüchtigen Philipp II., König von Spanien, wenig Mühe dieses Land sich unterwürfig zu machen. Peter Melanes oder Melendes, welcher die spanischen Truppen befehlete, eroberte mit dem Schwert in der Hand alle französischen Verschanzungen, und richtete ein erschreckliches Gemetzel an. Alle die, welche aus den Gefechten entkommen waren, wurden auf Bäumen aufgehängt, und der spanische Befehlshaber ließ, zum Andenken an seine Heldenthaten, ein Denkmal errichten und darauf schreiben: Sie wurden nicht als Franzosen, sondern als Ketzer aufgehängt.

Die Nachricht von dieser Grausamkeit erregte allgemeine Erbitterung in Frankreich, ohngeachtet der Hof Karl XI. sich darüber kühllos zeigte. Die National-Ehre mußte hier ein Opfer des Parteigeistes werden. Unaufgefordert wagte es ein Franzose, Dominik de Gourgues, ein tapfrer, unternehmender und kriegserfabrner Mann, die seinem Vaterlande zugesügte Unbilde zu rás

chen. Er verkaufte alle seine Güter, rüstete drey Schiffe aus, schiffte sich mit hundert und achtzig Matrosen ein, kam in Florida an, griff an und eroberte drey verschanzte Plätze, welche er darauf zerstörte.

Von den 400 Spaniern, welche dieselben vertheidigten, entkam nicht einmal ein einziger. Er ließ die Gefangenen vor sich kommen, warf ihnen ihre an seiner Nation vier Jahre zuvor verübte barbarische Verrätherey vor, und ließ sie alle an dieselben Bäume aufhängen, an welche sie die Franzosen aufgeknüpft hatten. Er fügte darauf an die Stelle der Inschrift Melendes folgende Inschrift: Sie sind nicht als Spanier, sondern als Mörder aufgehänget worden. Diese That wurde aber Gourgès, bey seiner Zurückkunft nach Frankreich, sehr zum Verbrechen angerechnet; er sah sich genöthiget, seine Rettung in der Flucht zu suchen, und starb zu Tours im Jahre 1583 in dem Augenblicke, als er im Begriffe war, eine Befehlshaberstelle auf der Flotte der Königin von England gegen Portugal anzunehmen. Zugleich gieng auch Florida wieder an die Spanier verloren.

Dies ist die älteste Geschichte dieses Landes. Amerikanische Blätter enthalten nachstehendes über den jetzigen Zustand desselben:

Die Halbinsel Florida oder Ostflorida, ist bis jetzt für nicht viel mehr als eine Wildniß anzusehen. Der Boden ist nicht besser als der in West-Florida, allein der ganze Vortheil der Lage in Beziehung auf den Handel im Mexikanischen Meerbusen ist jetzt hinglänglich anerkannt. An der Westseite hat sie zwey besonders schöne Häfen. Der eine, Hillsborough- oder Compa- oder Spiritu-Bay ist sehr geräumig und man findet 24 Fuß Wasser über der Barre am Eingang. Der andere, Boca grande oder Charlotte Harbour hat 15 Fuß Wasser auf der Barre, und

innerhalb guten Ankergrund. Dann giebt es mehrere kleine Häfen mit 7 Fuß Wasser am Eingange für Küstenschiffe zugänglich, sowohl an der Westküste als in den Florida-Keys und auf dem Riff; an der Nord-Einfahrt des letztern besonders Key Bicanio, der seiner Lage nach die Küstenfahrt dort herum ganz beherrschen könnte, und sich für einen Leuchtturm besonders schickte. Aber alle diese Häfen haben bisher bloß zu Schlupfwinkeln für Seeräuber und Freybeuter von den Bahama-Inseln gedient; und so seltsam es klingt, ist es nicht weniger wahr, daß wenn Besitz von der Seeseite her ein Recht giebt, fast die ganze Küste von Ost-Florida eigentlich unter der Botmäßigkeit der Bahama-Inulaner steht; indem auf der ganzen Küste und allen Inseln derselben von Apalache fast herum bis St. Augustin keine Niederlassung, auch nur von einer einzelnen Familie anzutreffen ist, und die Bewohner der Bahama's ununterbrochen von dem köstlichsten Schiffsbauholz so viel, als ihnen nur immer beliebt, hier fällen und wegführen.

### Oberst v. Massenbach.

(Beschluß.)

Schon in Bezug auf das Verhältniß der Staatsbürger zu einander, verordnet der §. 1509 Tit. XX. Th. II. des allgem. R. Rechts; „Wer unter Bedrohung eines gemeinschädlichen Unternehmens etwas zu erpressen sucht, hat nach Verhältniß des angedrohten Uebels, der Größe seiner Bosheit und der von ihm zu besorgenden Gefahr, sechsjährige, zehnjährige, auch lebenswierige Festungsstrafe verwirkt.“ Die Quantität des Verbrechens ist im vorliegenden Falle, wo die Androhung gegen die Gesamtheit des Staates gerichtet war, offenbar größer als in dem Falle, wenn nur ein untergeordneter Inbegriff von

Bewohnern des Staates, eine Commune zc. in der bezeichneten Art bedroht wird. Außerdem bestimmt aber auch im Abschnitt: von der Landesverrätherey (einem Verbrechen, welches jedes Unternehmen begreift, wodurch der Staat gegen fremde Mächte in äußere Gefahr und Unsicherheit gesetzt wird S. 100) der S. 141 l. c.: „Wer fremden nicht feindlichen Mächten Staatsgeheimnisse offenbart, oder ihnen Festungs- oder Operations-Pläne, oder Ukunden und andere dergleichen Nachrichten, an deren Geheimhaltung der Wohlfahrt des Staates gelegen ist, mittheilt, der soll zehnjährige, bis lebenswiegige Festungsstrafe leiden.“ Eine schlimmere Art von Verbreitung geheimer Papiere gibt es nicht, als die Presse, weil hierdurch der Verrath nicht bloß an eine einzelne Macht, sondern an sämtliche fremde Mächte geschieht, von denen jede das ihr nützlich Scheinende aus den verrätherisch fund gemachten Materialien entnehmen kann. Die letzte Gesetzesstelle findet also rücksichtlich der durch den Druck schon wirklich bekannt gemachten drey ersten Bände der Memoiren ihre volle Anwendung; in Bezug auf den vierten Band aber, der nur durch das Hinzutreten der Regierung der Publicität entzogen worden, ist nach Maßgabe des S. 40 seq. l. c. und den Fortschritten zur völligen Ausführung des Verbrechens, eine der ordentlichen nahe kommende Strafe verwirkt, wobey der von dem Angeeschuldigten, in einer Eingabe an Se. Maj. den König vom 8. April 1810, selbst geäußerte Wunsch der Unterdrückung dieses vierten Bandes, um so weniger von erheblich rechtem Gewicht ist, als er seinem dabey zugleich ausdrücklich gegebenen Versprechen: fernerhin nichts von den Memoiren zum Druck zu befördern, welches, wenn es gehalten worden wäre, vielleicht Se. Maj. hätte bewegen können, die Sache auf sich beruhen zu lassen, — späterhin entgegen handelt.

Denn wenn in Ansehung der acht Bände neuer Memoiren der Druck zwar nicht erfolgt ist, so steht doch wenigstens das Verbrechen der versuchten Erpressung durch Bedrohung eines, dem ganzen Staate in dem sachverständigen Gutachten für nachtheilig erkannten Unternehmers hierbey fest, und der §. 1509 in Verbindung mit dem §. 141 würden den Maßstab für die abzumessende Strafe darbieten, wenn nicht überdieß die Instruction für den General-Quartiermeisterstab vom 26. November 1803, wozu Hr v. Massenbach selbst den Entwurf anfertigte, — im §. 15 Folgendes speciell bestimmte: „Kein Offizier des Generalstabes, ohne Ausnahme, darf irgend etwas, es sey ohne, oder unter seinem Namen, öffentlich in Druck geben, wenn er nicht zuvor die Erlaubniß erbetten und erhalten hat &c.

„Sollte sich &c. wider Sr. Maj. gerechtes Erwarten ein Mitglied des Generalstabes auf die entfernteste Weise beykommen lassen, die ihm obliegenden Pflichten der Verschwiegenheit zu verletzen, so hat dasselbe die strengste Ahndung, und nach Maßgabe der Folgen, die daraus entstehen können, lebenswüthige Festungsstrafe zu erwarten. Es darf auch keiner der Offiziere des Generalstabes, oder derer, welche im Generalstabe gearbeitet haben, und wieder in ein anderes Verhältniß gesetzt worden sind, wenn er den Abschied zu nehmen genöthigt seyn sollte, unter welchen Umständen es auch sey, außer Landes, oder in fremde Dienste gehen.“ Es war schon an und für sich ein strafbares Vergehen, daß Hr. v. Massenbach die ihm anvertrauten Dienstpapiere mit sich ins Ausland nahm. Aber auch eine sehr gröbliche Verletzung der Amtsverschwiegenheit seit dem Jahre 1809 liegt theils offenkundig vor Augen, theils ist er von dem Vorwurfe gar nicht zu reinigen, daß er seine Verschwiegenheit durch Gelderpressung

Bewohnern des Staates, eine Commune zc. in der bezeichneten Art bedroht wird. Außerdem bestimmt aber auch im Abschnitt: von der Landesverrätheren (einem Verbrechen, welches jedes Unternehmen begreift, wodurch der Staat gegen fremde Mächte in äußere Gefahr und Unsicherheit gesetzt wird S. 100) der S. 141 l. c.: „Wer fremden nicht feindlichen Mächten Staatsgeheimnisse offenbart, oder ihnen Festungs- oder Operations-Pläne, oder Urkunden und andere dergleichen Nachrichten, an deren Geheimhaltung der Wohlfahrt des Staates gelegen ist, mittheilt, der soll zehnjährige, bis lebenswüerige Festungsstrafe leiden.“ Eine schlimmere Art von Verbreitung geheimer Papiere gibt es nicht, als die Presse, weil hierdurch der Verrath nicht bloß an eine einzelne Macht, sondern an sämtliche fremde Mächte geschieht, von denen jede das ihr nützlich Scheinende aus den verrätherisch fund gemachten Materialien entnehmen kann. Die letzte Gesetzesstelle findet also rücksichtlich der durch den Druck schon wirklich bekannt gemachten drey ersten Bände der Memoiren ihre volle Anwendung; in Bezug auf den vierten Band aber, der nur durch das Hinzutreten der Regierung der Publicität entzogen worden, ist nach Maßgabe des S. 40 seq. l. c. und den Fortschritten zur völligen Ausführung des Verbrechens, eine der ordentlichen nahe kommende Strafe verwirkt, wobey der von dem Angeeschuldigten, in einer Eingabe an Se. Maj. den König vom 8. April 1810, selbst geäußerte Wunsch der Unterdrückung dieses vierten Bandes, um so weniger von erheblich rechtlichem Gewicht ist, als er seinem dabey zugleich ausdrücklich gegebenen Versprechen: fernerhin nichts von den Memoiren zum Druck zu befördern, welches, wenn es gehalten worden wäre, vielleicht Se. Maj. hätte bewegen können, die Sache auf sich beruhen zu lassen, — späterhin entgegen handelt.

Denn wenn in Ansehung der acht Bände neuer Memoiren der Druck zwar nicht erfolgt ist, so steht doch wenigstens das Verbrechen der versuchten Erpressung durch Bedrohung eines, dem ganzen Staate in dem sachverständigen Gutachten für nachtheilig erkannten Unternehmens hierbey fest, und der §. 1509 in Verbindung mit dem §. 141 würden den Maßstab für die abzumessende Strafe darbieten, wenn nicht überdieß die Instruction für den General-Quartiermeisterstab vom 26. November 1803, wozu Hr v. Massenbach selbst den Entwurf anfertigte, — im §. 15 Folgendes speciell bestimmte: „Kein Offizier des Generalstabes, ohne Ausnahme, darf irgend etwas, es sey ohne, oder unter seinem Namen, öffentlich in Druck geben, wenn er nicht zuvor die Erlaubniß erbethen und erhalten hat.“

„Sollte sich zc. wider Sr. Maj. gerechtes Erwarten ein Mitglied des Generalstabes auf die entfernteste Weise beykommen lassen, die ihm obliegenden Pflichten der Verschwiegenheit zu verletzen, so hat dasselbe die strengste Ahndung, und nach Maßgabe der Folgen, die daraus entstehen können, lebenswüthige Festungsstrafe zu erwarten. Es darf auch keiner der Offiziere des Generalstabes, oder derer, welche im Generalstabe gearbeitet haben, und wieder in ein anderes Verhältniß gesetzt worden sind, wenn er den Abschied zu nehmen genöthigt seyn sollte, unter welchen Umständen es auch sey, außer Landes, oder in fremde Dienste gehen.“ Es war schon an und für sich ein strafbares Vergehen, daß Hr. v. Massenbach die ihm anvertrauten Dienstpapiere mit sich ins Ausland nahm. Aber auch eine sehr gröbliche Verletzung der Amtverschwiegenheit seit dem Jahre 1809 liegt theils offenkundig vor Augen, theils ist er von dem Vorwurfe gar nicht zu reinigen, daß er seine Verschwiegenheit durch Gelderpressung

und unter Anwendung betrügerischer Mittel erst erkaufen zu lassen beabsichtigt habe.

Die oben angezogenen Stellen aus seinen Briefen, nebst seinem Geständnisse: „meine Handschriften enthalten in moralischer, in politischer und strategischer Hinsicht Staatsgeheimnisse, die Niemanden, als Sr. Maj. Höchstselbsten offenbart werden können“ zeigen auch zur Genüge, daß er nicht bloß unbesonnen und aus Fahrlässigkeit handelte, sondern wohl wußte, was er that. Insbesondere sah er auch selbst sehr wohl ein, daß er fortwährend Dienstverpflichtungen gegen den preussischen Staat habe, indem er zu Anfange des Jahres 1817 wiederholt um seinen Abschied anhielt. Als ihm durch ein Schreiben des Hrn. Fürsten Staatskanzlers vom 28. Febr. 1817 eröffnet wurde: „daß er solchen nur erhalten könne, wenn er zuvor ins Preussische zurück kehre, und seine Dienstpapiere abliefere.“ — eine Bedingung, welche nach dem Inhalte der Instruction vom 26. November 1803 keiner Rechtfertigung weiter bedarf, — erklärte er zwar in zweyen Schreiben vom 10. März und 3. April desselben Jahres: „Da des Königs Majestät von meinen geringen natürlichen und erworbenen Fähigkeiten auch bey Fortsetzung des Krieges keinen Gebrauch machen wollten, so haben Se. Maj. an meine Person kein Recht mehr; ich bin nicht mehr ihr Diener, ich gehöre dem Volke der Preußen und der Würtemberger an, aber vor allen dem Deutschen Volke; ich bin mit keiner Fessel mehr beladen, ich bin ein freyer Mann.“ Und „sollte auch diese sogenannte Untersuchung (wegen seines Benehmens im Feldzuge 1806) wieder in den Gang gebracht werden, und ich eine Weisung erhalten, meine jetzige Stellung zu verlassen, so werde ich auch diesem Ansinnen zu begegnen wissen. Ein unschuldiger Mann läßt sich nicht unter ei-

nem scheinbaren Vorwande von dem Posten abrufen, auf den ihn das Schicksal geführt hat. Meine Stellung in der Ständeversammlung Württembergs ist von einem so hohen Interesse, daß ich fest entschlossen bin, diese Stellung nicht aufzugeben." Es bedarf aber keiner näheren Auseinandersetzung, daß er nicht befugt war, sich einseitig von seinen Verpflichtungen loszusagen.

Seinen vorzüglichsten Entschuldigungsgrund: „daß er sowohl, als die Familie seiner Brüder sich in sehr zerrütteten Vermögensumständen befunden habe, und daß er keinen anderen Weg als jene unmoralischen und höchst verwerflichen Mittel zur Rettung ausfindig machen können," hat das richterliche Erkenntniß nicht berücksichtigen dürfen, und nur dieses ist zu seinen Gunsten schließlich zu erwähnen, daß er in Gegenwart seines Vertheidigers das offene Geständniß abgelegt hat: „Es sey wahr, daß die Regierung durch sein „Betragen habe veranlaßt werden müssen, so zu handeln, wie sie gehandelt habe, und daß er ihr wegen der gegen ihn ergriffenen Maßregeln keine Vorwürfe machen könne" ingleichen, daß er „die Größe seiner Schuld wohl einzusehen und tief zu bereuen" erklärt hat.

Neue nach der That konnte indeß höchstens eine Milderung der Strafe, so weit, als solche erfolgt ist, veranlassen, nicht aber Se. Majestät bestimmen, dem kriegsrechtlichen Ausspruche die Sanction gegen einen Mann zu versagen, welcher das Vertrauen des Staates zur Gefährdung desselben in solchem Grade und so beharrlich aus Eigennuß mißbrauchte, und sich dabey noch als einer der Koryphäen der guten Sache geltend zu machen suchte, vergessend, daß die Sache allemal eine schlechte sey, welche den Gesezen entgegen ist, die wir zu halten angelobt haben.

## Die Türkinnen.

Die Türkinnen sind schön, und zugleich sehr regelmäßig gebaut; nur Schade, daß ihre Kleidung theils dem Spiele der Formen, theils der Reinlichkeit Eintrag thut. Jenes, weil sie bauschig ist, und dennoch wieder zu straff anliegt; dieses, weil sie aus zu kostbaren Stoffen besteht, die man nicht waschen kann, folglich bis zur Abnutzung trägt. In moralischer Hinsicht zeichnen sich die Türkinnen durch Güte, Sanftheit, Zartgefühl und treue Anhänglichkeit aus. Große Geisteskultur besitzen sie freylich nicht, weil dieses bey ihrer Erziehung unmöglich ist, dennoch zeigen sie in den höhern Ständen viele annehme Talente, und besonders viel Zierlichkeit und Gewandtheit im mündlichen Ausdruck. Sie erfüllen ihre Mutterpflichten mit großem Eifer, werden aber auch dafür durch die Dankbarkeit ihrer Kinder, vorzüglich ihrer Söhne, in hohem Grade belohnt.

### L o g o g r y p h.

Kannst du mich errathen?  
Ich wirke nicht Thaten,  
Du siehst mich entstehen,  
Du siehst mich vergehen.  
Ich komme als Herrscher einhergezogen,  
Ich zieh' wenn sich Thürmen des Meeres Wogen;  
Du magst mich von vorn, von hinten lesen,  
Du findest in mir dasselbe Wesen.

Auflösung der Charade in No. 64.

Sellebarden.

---